

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. Dezember 2022 (Amtsblatt 2023, S. 19 f.)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023** wird **2021**

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	682.243.948 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	748.973.318 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	670.564.343 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.379.316 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.481.779 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.061.132 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.578.044 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.683.022 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2023** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	53.202.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	41.939.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	55.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.783.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.729.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.221.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.910.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.000 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird auf 78.579.353 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 27.896.300 festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 101.260.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird auf 95.095.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 64.914.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 1.468.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschluss-technische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.